

Antrag des Regierungsrates vom 23. Februar 2022

5798

**Beschluss des Kantonsrates
über die Nachwahl von Mitgliedern des Schiedsgerichts
in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2019–2025**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Februar 2022,

beschliesst:

I. Als Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten werden für die Amtsperiode 2019–2025 in Ergänzung zum Beschluss des Kantonsrates vom 30. September 2019 (Vorlage 5527) gewählt:

Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen

- Agnes Leu, geboren 1972, Rietlirain 34, 8713 Uerikon
- André Müller, geboren 1965, Rossbergstrasse 30, 8310 Kempthal
- Barbara Ganz, geboren 1972, Anton-Graff-Strasse 78, 8400 Winterthur
- Clemens Breitschaft, geboren 1971, Im Gütsch 6, 8122 Binz
- Jennifer Sobania, geboren 1975, Hegistrasse 39c, 8404 Winterthur
- Andrea Weber, geboren 1972, Gaissbergstrasse 42a, 8280 Kreuzlingen

II. Mitteilung an die Gewählten sowie an den Regierungsrat.

Bericht

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt im Rahmen der Gesetzgebung der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern (§ 35 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer, LS 212.81]). Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einer neutralen Person, die den Vorsitz innehat, und aus je einer Vertretung der Versicherer und der Leistungserbringer in gleicher Zahl. Gemäss § 39 Abs. 2 GSVGer wählt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

Gemäss § 1 der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SGVo, LS 212.814) gliedert sich die Gruppe der Versicherungsträger in die Untergruppen Krankenversicherung, Unfall- und Militärversicherung sowie Invalidenversicherung. Bei der Gruppe der Leistungserbringer werden Untergruppen für ärztliche Leistungen, zahnärztliche Leistungen, nichtärztliche Dienstleistungen, nichtärztliche Sachleistungen sowie stationäre und teilstationäre Leistungen unterschieden (§ 2 SGVo). Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich (§ 40 GSVGer).

Gemäss § 39 Abs. 3 GSVGer hat der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer zu beruhen.

Mit Beschluss vom 30. September 2019 (Vorlage 5527) hat der Kantonsrat die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2019–2025 gewählt. Aufgrund der altersbedingten Rücktritte von Reto Furrer und Ginette Rüdy wurden die Verbände aufgefordert, für die Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen ergänzende Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge liegen nun vor. Da die Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen bisher eher knapp dotiert war und die Fachkompetenzen nicht das ganze nichtärztliche Leistungsspektrum umfassten, wurden sechs Wahlvorschläge eingereicht.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli